

Geschäftsordnung „Rockzelt Camp Balu w.V.“ in der Fassung vom 02.10.2020

Präambel

Diese Geschäftsordnung ergänzt und präzisiert die Regelungen der Satzung des Vereins "Rockzelt Camp Balu w.V."

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins ist:

- a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und die volle Geschäftsfähigkeit besitzt,
- b) jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und deren Erziehungsberechtigte zugestimmt haben,
- c) jede juristische Person, die die gleichen Ziele verfolgt wie der Verein oder die den Verein unterstützen möchte.

(2) Der Vorstand kann Sondermitgliedschaften übergangsweise beschließen. Diese müssen jedoch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Änderung dieser Geschäftsordnung eingebracht werden.

§ 2 Ehrenamtliche Helfer

Ehrenamtliche Helfer, die keine Mitglieder sind und bei Veranstaltungen des Vereins temporär unterstützend mitarbeiten, werden durch den Verein registriert und sind während ihrer Tätigkeit in gleicher Weise versichert wie Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliederversammlung

Zu den Mitgliederversammlungen des Vereins wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform geladen.

§ 4 Vorstand und Teamleitungen

(1) Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehören:

- a) die strategische Ausrichtung des Geschäftsbetriebes in Abstimmung mit den Teamleitern,
- b) die Kontrolle der Teamleiter,
- c) das erste Vorschlagsrecht für die Teamleiter bzw. die kommissarische Benennung von Teamleitern bei ungeplant entstehenden Vakanzen bis zur Mitgliederversammlung,
- d) die Weiterentwicklung von Satzung und Geschäftsordnung,

- e) die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- f) die Vereinskorrespondenz und die Pressearbeit,
- g) die Einholung von Behördengenehmigungen,
- h) die Sicherung des Rockzeltstandortes,
- i) die Beantragung von Fördermitteln,
- j) die Sponsorensuche sowie
- k) die Gewinnung von Neumitgliedern.

(2) Zu den Vorstandssitzungen des Vereins wird unter Angabe der Tagesordnung in Textform geladen.

(3) Der Vorstand wird einzelnen Teamleitern oder Mitgliedern Zahlungsverkehrs- bzw. Bestellvollmachten erteilen, damit ein reibungsloser Geschäftsbetrieb gewährleistet werden kann.

(4) Es sind planmäßig acht Teamleiter zu benennen. Die Teamleiter teilen sich in vier Teams mit jeweils zwei gleichberechtigten Teamleitern auf. Das sind die Teams:

- a) Bands & Marketing,
- b) Veranstaltungen,
- c) Inventar & Grundstück sowie
- d) Finanzen & Mitglieder.

Die Leiter der Teams geben sich jeweils selbständig eine Geschäftsordnung zur Aufgabenverteilung.

(5) Die Leiter des Teams Bands & Marketing koordinieren folgende Aufgaben:

- a) die Bandvorauswahl im Rahmen der Gesamtstrategie,
- b) die Bandbestellung,
- c) den Vorschlag für die Eintrittspreise,
- d) die Medienarbeit für die Veranstaltungen,
- e) die Werbung (Plakate, Programme, Flyer),
- f) die Website inkl. IT-Unterstützung,
- g) die Tickets und den Vorverkauf,
- h) die Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung sowie
- i) die ehrenamtliche Arbeit im Team.

(6) Die Leiter des Teams Veranstaltungen koordinieren folgende Aufgaben:

- a) den Einkauf von Speisen und Getränken,
- b) die Verkaufsvorbereitungen und den Verkauf von Speisen und Getränken,

- c) den Kontakt zu externen Helfern (Schützenverein, Feuerwehr),
- d) den Sicherheitsdienst,
- e) die Abendkasse,
- f) die Bandbetreuung und das Bandcatering,
- g) das Aufräumen nach den Veranstaltungen (inkl. Kassensturz und Bargeldübergabe),
- h) den Auf- und Abbau der Technik,
- i) die Parkplatzsteuerung während der Veranstaltung,
- j) die Aktivitäten auf dem Weihnachtsmarkt sowie
- k) die ehrenamtliche Arbeit im Team.

(7) Die Leiter des Teams Inventar & Grundstück koordinieren folgende Aufgaben:

- a) den Auf- und Abbau der Zelte,
- b) die Betreuung der Zelte,
- c) die Einlagerung der Zelte,
- d) die Reparatur und Einlagerung der Holzböden,
- e) die Montage, Wartung und Einlagerung der Elektrik,
- f) die Geländepflege,
- g) die Ausstattung des Zeltes mit Stoffvorhängen und deren Reparatur,
- h) die grundsätzliche Parkplatzbereitstellung,
- i) die tägliche Objektkontrolle sowie
- j) die ehrenamtliche Arbeit im Team.

(8) Die Leiter des Teams Finanzen & Mitglieder koordinieren folgende Aufgaben:

- a) das In-/Exkasso des Geschäftsbetriebes (z. B. Begleichung von Rechnungen)
- b) das In-/Exkasso des Vereins (z. B. Einzug der Mitgliedsbeiträge),
- c) die Mitgliederverwaltung, d) die Buchhaltung (inkl. Vorsteuererklärung),
- e) die Vorbereitung der Controlling-Unterlagen,
- f) die Schnittstellenbetreuung zu Finanzamt und Steuerberater,
- g) die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- h) die Inventur,
- i) die Versicherungen,

j) die Bargeldverwaltung sowie

k) die ehrenamtliche Arbeit im Team.

(9) Zu den Geschäftsführungssitzungen des Vereins wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung in Textform geladen. Die Geschäftsführungssitzungen finden in der Regel mindestens einmal pro Quartal statt.

(10) Jeder Vorstand und jedes Team erhalten in der Geschäftsführungssitzung eine Stimme. Können sich die Leiter eines Teams nicht auf ein einheitliches Abstimmungsverhalten verständigen, gilt das als Stimmenthaltung für dieses Team.

(11) In der Geschäftsführungssitzung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend und mindestens zwei Führungsteams durch jeweils einen Teamleiter vertreten sind.

(12) Über die Geschäftsführungssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und einem Teamleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Revisionskommission (Finanzprüfer)

(1) Es gibt immer drei gewählte Finanzprüfer (1. Prüfer, 2. Prüfer, Stellvertreter). Jeder bleibt regulär drei Jahre im Amt. Es handelt sich um ein jährlich revolvinges System (1. Prüfer scheidet aus, 2. Prüfer wird 1. Prüfer, Stellvertreter wird 2. Prüfer, Stellvertreter wird für drei Jahre neu gewählt).

(2) Nach der erstmaligen Inkraftsetzung dieser Geschäftsordnung werden der 1. Prüfer für ein Jahr, der 2. Prüfer für zwei Jahre und der Stellvertreter für drei Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mitgliederleistungen des Vereins

(1) Für ordentliche Mitglieder beträgt der jährliche Beitrag 60,00 EUR; ein höherer jährlicher Beitrag ist auf freiwilliger Basis möglich. Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01.02. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres wird ab dem 1. des auf den Eintritt folgenden Monats berechnet; er ist fällig zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats.

(3) Sind Mitglieder mindestens zwei Monate in Zahlungsrückstand, erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung; die Mahnkosten betragen 5,00 EUR. Besteht nach einem weiteren Monat immer noch ein Zahlungs- oder Mahnkostenrückstand, erfolgt automatisch der Ausschluss der betroffenen Personen. Der Ausschluss muss durch den Vorstand bestätigt und dem Mitglied mitgeteilt werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von einem Monat nach Mitteilung in Textform Einspruch beim Vorstand zu erheben.

(4) Zu den Mitgliederleistungen des Vereins gehört eine Ermäßigung von mindestens 10 % beim Kauf einer Jahreskarte. Details legt der Vorstand fest.

(5) Zu den Mitgliederleistungen des Vereins gehört außerdem das Recht, am jährlichen Vereins-Event teilzunehmen. Details dazu legt der Vorstand in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage des Vereins fest.